

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

10. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2013 reichten die Gemeinderätinnen Gabriele Kisker (Grüne) und Eva Maria Würth (SP) folgende Motion, GR Nr. 2013/184, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung für das Areal Dunkelhölzli vorzulegen, in der sämtliche Kosten, inklusive der nicht in den drei Etappen enthaltenen aber ebenfalls in eine E3 umgezonte Fläche, miteinbezogen werden. In einer Nutzungsordnung soll die für das Gebiet Dunkelhölzli spezifische Nutzung festgelegt werden. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, dass Infrastrukturen wie zum Beispiel Wege, Wasseranschlüsse, Kanalisation und Geräteschuppen auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Es sollen prioritär kooperative und gemeinschaftliche Nutzungen bevorzugt werden, sofern dafür eine Nachfrage besteht.

Begründung:

Konzeptionell wird im Masterplan das gesamte Areal Dunkelhölzli als Landschaftspark betrachtet. Zwar ist die Umsetzung in drei Etappen unterteilt, um aber eine gesamthafte Umsetzung zu garantieren, ist ein Projektkredit über das ganze Gebiet auszuarbeiten. Das Gebiet befindet sich in einer Fruchtfolgefläche (FFF) und ist ein Verbindungsstück zum Landschaftsschutzgebiet in Schlieren. Es ist deshalb zwingend, das FFF Gebiet zu schonen und die landschaftlich prägende Verbindung zu sichern. Die aktuell gültige Kleingartenordnung ist nicht resp. nur bedingt anwendbar für das Gebiet Dunkelhölzli, da diese mit den Auflagen der Fruchtfolgeflächen nicht kompatibel ist. Es ist in einer separaten Nutzungsordnung dieser Tatsache Rechnung zu tragen. In den letzten Jahren ist das Interesse an gemeinschaftlich betriebenen Gärten oder Ackerbepflanzungen stark gestiegen. Die klassische Form der Familiengartennutzung ist im Wandel und wird erweitert durch neue Trends unterschiedlichster Ausrichtung von Gartennutzungen respektive Ackernutzungen. Diese kommen in der Regel mit einem Minimum an Infrastruktur, sprich ohne Zäune und Gartenhäuschen aus, weil ausschliesslich gärtnerische Nutzungen im Vordergrund stehen. Meist werden an einem zentralen Ort in einem Geräteschuppen Werkzeuge und Gartenzubehör gelagert, sowie auch der Wasseranschluss gemeinsam genutzt. Um diesen neuen Bedürfnissen Raum zu geben, sollen im Dunkelhölzli kooperative und gemeinschaftliche Nutzungen gefördert werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Mit Beschluss vom 12. Juni 2013 erklärte der Gemeinderat den Vorstoss für dringlich. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies bei dringlich erklärten Motionen innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 88 Abs. 3 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Das Gesamtareal Dunkelhölzli ist seit längerem Gegenstand einer Planung, die das Ziel hat, ein neues Kleingartenareal mit verschiedenen neuartigen Gartenformen zu schaffen. Das Areal liegt am Siedlungsrand von Altstetten, zwischen Dunkelhölzlistrasse und Salzweg, geografisch eingebettet zwischen Friedhof Eichbühl, Friedwald Dunkelhölzli, dem Siedlungsrand mit Römerhügel und dem Naturschutzgebiet Dunkelhölzli. 2011 wurde ein Masterplan erarbeitet, der das Gelände in drei Gartenzonen unterteilt, die sich in einen grosszügigen, offenen, der Naherholung dienenden Landschaftsraum einfügen. Als Zentrum der drei Kleingartenfelder soll das ehemals landwirtschaftlich genutzte Ensemble von Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude im Norden des Areals dienen.

Gegenwärtig wird ein Bauprojekt entwickelt, das einerseits als Kreditvorlage für den Gemeinderat und andererseits als Grundlage für die Baubewilligung dienen soll. Das Projekt umfasst die gemäss Masterplan vorgesehenen drei Kleingartenfelder, den landschaftlich ge-

prägten Naherholungsbereich mit Bachrenaturierungen, die notwendige Erschliessung samt Parkierung, die Errichtung von Infrastrukturen und Räumen für die Gartennutzung sowie die notwendigen Bodensanierungsmassnahmen. Der Planungsperimeter umfasst alle Grundstücke, die bereits heute in städtischem Besitz sind. Nicht Bestandteil des Projekts ist das private Grundstück Kat.-Nr. AL7166, das nicht zum Verkauf steht.

Offen ist die Frage, ob die Stadt wie gewünscht das Grundstück Kat.-Nr. AL4378 mit Wohnhaus, Gärtnerei und Gewächshäusern erwerben kann. Die Projektierung soll unter anderem Antworten liefern, wie mit diesen offenen Fragen im Gesamtkontext umzugehen ist, hingegen ist die planerische Bearbeitung dieses Grundstücks vorderhand kein Thema. Die Projektierung soll ausserdem sinnvolle Realisierungsetappen festlegen, die Rücksicht auf die terminlichen, örtlichen, bewilligungstechnischen und wirtschaftlichen Aspekte nehmen. In Anbetracht der Höhe der neuen Ausgaben, die voraussichtlich über 2 Millionen Franken liegen werden, wird dem Gemeinderat eine entsprechende kreditschaffende Weisung zu beantragen sein.

Gegenstand der Projektierung ist ausserdem die Ausarbeitung eines Betriebs- und Nutzungskonzepts für das Areal Dunkelhölzli. Die Forderung der Motion nach kooperativen und gemeinschaftlichen Gartennutzungen deckt sich mit den Zielsetzungen des Stadtrats. Der sorgsame Umgang mit den Fruchtfolgeflächen ist ebenfalls Projektbestandteil und liegt im Interesse der Stadt Zürich. Gleichzeitig mit dem Bauprojekt soll ein Arealplan erstellt werden, der auf dem Betriebs- und Nutzungskonzept basiert. Dieser Arealplan, der die konkreten, auf das Areal bezogenen Baubeschränkungen und Nutzungsvorgaben regeln wird, derogiert die «Nutzungs- und Bauordnung für Kleingärten der Stadt Zürich (Kleingartenordnung, KGO)» vom 1. Juli 2011, die als allgemeine Vorschrift auf alle städtischen Kleingärten angewendet wird. Der Arealplan wird auch die Grundlage für das Baugesuch sein.

Eine eigentliche Nutzungsordnung kann erst mit der Inbetriebnahme des Areals erlassen werden, wenn Betreiber und Organisationsformen der Gartenareale feststehen, was zum Zeitpunkt der Kreditvorlage an den Gemeinderat noch nicht abschliessend geregelt sein wird. Der Erlass einer solchen Nutzungsordnung ist eine Verwaltungsaufgabe, die in der Zuständigkeit von Grün Stadt Zürich liegt (Art. 44 lit. c des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und -aufgaben). Auf keinen Fall zuständig sind der Gemeinderat oder das Volk. Das Begehren ist deshalb nicht motionsfähig.

Der Stadtrat lehnt aus diesen Gründen die Motion ab, er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**